

RS Vwgh 1993/9/16 93/01/0802

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1993

Index

14/02 Gerichtsorganisation

Norm

OGHG §15a Abs1;

OGHG §22 Abs2;

Rechtssatz

Aufgrund des § 22 Abs 2 OGHG ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem Anspruch, von (durch den Antragsteller) bestimmt bezeichneten Entscheidungen Abdrucke zu erhalten und der Möglichkeit, Abdrucke von allen Entscheidungen oder nur von jenen bestimmter Sachgebiete (wobei die Bestimmung der Sachgebiete dem Präsidenten obliegt) laufend im Abonnement zu beziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010802.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at